

Umweltprüfung
zum B-Plan Nr. 4.11 im Ortsteil Stellau
für das Gebiet westlich Schulstraße 6-18, nördlich Schulstraße 42
Gemeinde Barsbüttel, Kreis Stormarn

- Umweltbericht -

Verfasser: BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 44
241116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de
Kiel, im Juni 2014.....*U. Herrmann*

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter

Auftraggeber: Gemeinde Barsbüttel
- Der Bürgermeister -
Stiefenhoferplatz 1
22885 Barsbüttel
Telefon: 040 / 67072-0
Telefax: 040 / 67072-101
Barsbüttel, den



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG.....	1
1.1 Anlass	1
1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes	1
1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen	1
1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes	2
1.3 Beschreibung des Vorhabens.....	2
1.4 Ziele des Umweltschutzes	3
1.4.1 Fachgesetze.....	3
1.4.2 Schutzgebiete und –objekte.....	3
1.4.3 Planerische Vorgaben.....	4
1.4.3.1 Gesamtplanung.....	4
1.4.3.2 Landschaftsplanung.....	4
1.4.4 Gutachten.....	5
1.4.5 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes im B-Plan Nr. 4.11	6
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	7
2.1 Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	7
2.1.1 Vorgehensweise.....	7
2.1.2 Schutzgut Boden	7
2.1.3 Schutzgut Wasser	9
2.1.4 Schutzgut Klima	10
2.1.5 Schutzgut Luft	10
2.1.6 Schutzgut Pflanzen	11
2.1.7 Schutzgut Tiere	12
2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt.....	15
2.1.9 Schutzgut Landschaft.....	16
2.1.10 Schutzgut Mensch.....	17
2.1.11 Kultur- und Sonstige Sachgüter	18
2.1.12 Wechselwirkungen und -beziehungen	18
2.1.13 Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.....	20
2.2 Schutzgebiete und –objekte.....	21
2.2.1 Natura 2000-Gebiete.....	21
2.2.2 Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG	21
2.2.3 Bäume der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel	21
2.2.4 Wasserschutzgebiet Glinde	21
2.2.5 Besonderer Artenschutz.....	21
2.3 Eingriffsregelung	24
2.4 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	25
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
3. ERGÄNZENDE ANGABEN.....	26
3.1 Hinweise auf Kenntnislücken	26
3.2 Überwachung.....	26
4. ZUSAMMENFASSUNG	27

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Gemeinde Barsbüttel plant im Ortsteil Stellau die Arrondierung von Wohnbauflächen und stellt zu diesem Zweck den B-Plan Nr. 4.11 auf.

Um die Belange der Umwelt in den Planungsprozess einzustellen wird für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht des Flächennutzungsplans dargelegt werden.

1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes

1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Verfahren für den B-Plan Nr. 4.11 wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden

kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im Frühjahr 2013 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB vom Juni 2004 zusammengestellt.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Mit dem B-Plan Nr. 4.11 der Gemeinde Barsbüttel wird zur Versorgung des örtlichen Bedarfs an Wohnraum am westlichen Ortsrand des Ortsteils Stellau ein neues Wohngebiet entwickelt. Das Bebauungskonzept sieht eine Bebauung mit bis zu 14 Einfamilienhäusern vor.

Inhalte des B-Plans Nr. 4.11

Der **Geltungsbereich** umfasst eine 1,2 ha große westlich der Schulstraße gelegene Fläche.

In der Planzeichnung werden folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen getroffen:

- Für einen Großteil des Plangebiets sind **Reine Wohngebiete WR** mit einer Grundflächenzahl von jeweils 0,4 festgesetzt.
- Ein Abschnitt der Schulstraße liegt im Plangebiet und wird als **Straßenverkehrsfläche** dargestellt. Die innere Erschließung erfolgt über **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich". Für den ruhenden Verkehr erfolgt die Festsetzung von Besucherparkplätzen.
- Westlich der Schulstraße ist eine **öffentliche Grünfläche – Parkanlage** - festgesetzt. Sie ist zusätzlich als Fläche mit **Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** umgrenzt. Eine weitere Grünfläche befindet sich am Nordrand.
- Am östlichen und nördlichen Gebietsrand sind **zu erhaltende Bäume** festgesetzt.
- Innerhalb der Verkehrsflächen ist ein **anzupflanzender Baum** festgesetzt.
- Am westlichen Gebietsrand ist ein 2,5 m breiter Saum als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" mit der Funktion als Knickschutzstreifen umgrenzt.

In der Planzeichnung sind zusätzlich folgende nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen eingetragen:

Nachrichtliche Übernahme eines am westlichen Gebietsrand vorhandenen Knicks,

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

Bedarf an Grund und Boden

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von 1,2 ha. Hiervon werden 0,9 ha als Reines Wohngebiet, 0,2 ha Verkehrsflächen und 0,1 ha Als Grünflächen ausgewiesen.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

1.4.1 Fachgesetze

Die Fachgesetze für den Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

vor allem:

- § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 14 und § 15 BNatSchG: Regelungen über Eingriffe, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)
- § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten.
- § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

Vor allem:

- § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- § 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

- **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**

- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**

- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

- **Landeswassergesetz (LWasG)**

- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

1.4.2 Schutzgebiete und –objekte

Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/1992 der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten mit der Bezeichnung "Natura 2000" nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Die FFH-Richtlinie ist am 09. Mai 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umgesetzt worden.

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel und der näheren Umgebung befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG)

90 m westlich vom Planänderungsgebiet beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Stellau" (Verordnung vom 11.04.1972).

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Westlich an das Plangebiet schließt sich ein Knick an, der als gesetzlich geschütztes Biotop den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Knicks führen können, sind verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG kann eine Ausnahme bzw. gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten beantragt werden.

Bäume gemäß Baumschutzsatzung (§ 21 LNatSchG)

Im Plangebiet befinden sich Bäume, die den Schutzbestimmungen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel unterliegen.

Wasserschutzgebiet (§ 51 WHG)

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Glinde. Die Ausweisung erfolgte durch die "Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Glinde" vom 30. Juli 1885 (inzwischen mit Änderung vom 19.11.1993). Hierin werden u.a. Verbote, Ausnahmen von den Verboten, Genehmigungs- und Duldungspflichten geregelt.

1.4.3 Planerische Vorgaben

1.4.3.1 Gesamtplanung

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)

Nach der Klassifizierung der Raumplanung ist die Gemeinde Barsbüttel als Stadtrandkern II Ordnung ausgewiesen. Sie gehört zum siedlungsstrukturellen Ordnungsraum um die Stadt Hamburg.

Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 (RP)

Der Regionalplan enthält für den Planänderungsbereich keine detaillierten Vorgaben.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel

Der geltende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1977 weist für den Planänderungsbereich überwiegend Flächen für die Landwirtschaft aus. Am nördlichen Rand ist eine Grünfläche - Spielplatz – dargestellt. Im Osten befindet sich ein Dorfgebiet.

In der derzeit in Aufstellung befindlichen 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Darstellung als Wohnbaufläche vorgesehen.

1.4.3.2 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 (LaPro)

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb eines großräumigen Gebiets mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I 2000 (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan enthält für den Planänderungsbereich keine detaillierten Vorgaben.

Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der im Landschaftsplan von 1998 dargestellten Grenze der Siedlungsentwicklung. Entlang der Schulstraße wird eine Anlage / Ergänzung von straßenbegleitenden Baumreihen empfohlen.

Derzeit wird parallel zur Neuauflistung des Flächennutzungsplans auch der Landschaftsplan fortgeschrieben. Hierin werden die Planungsabsichten der Flächennutzungsplanung integriert.

1.4.4 Gutachten

Entwicklungsgutachten Stormarn – Hamburg (1994)

Mit dem Entwicklungsgutachten Stormarn-Hamburg der Stadt Hamburg (Arbeitsgemeinschaft Stabenow – Bielfeldt – Masuch + Olbrisch 1994) ist ein Landschaft/Siedlung übergreifendes Gutachten erarbeitet worden, das Aussagen für die künftige Entwicklung von Landschaft, von Flächen für Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen, Erholung und Freizeit, Verkehr sowie Ressourcenschutz macht. Durch Prüfungen zur Verträglichkeit der Belange des Naturschutzes/Landespflege und städtebaulicher Eignungsbewertungen wurden Lösungen entwickelt, die der Entwicklungsdynamik des Raumes Rechnung tragen und die Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verringerung bestehender Konflikte aufzeigen.

Die Planungsempfehlungen des Entwicklungsgutachtens sind aufgrund der vergangenen Zeitspanne von 20 Jahren und der Siedlungsentwicklungen inzwischen vielerorts überholt. Da an dem hier betrachteten Standort in Stellau keine maßgeblichen Veränderungen stattgefunden haben, es auf dieser Ebene keine neuen Planungen gibt und die Aussagen sehr informativ sind, fließen sie in den Umweltbericht mit ein.

Das Entwicklungsgutachten gibt für den Ortsteil Stellau Empfehlungen zum Erhalt der dörflichen Strukturen und für eine geringfügige Arrondierung. Dabei stellt der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4.11 eine von zwei mit der Nr. 308 bezeichneten geplanten Wohnbauflächen mit geringer Bebauungsdichte dar. Der Fläche wird die Realisierungskategorie II zugeordnet. Dieses bedeutet, dass eine Übereinstimmung der fachplanerischen Zielsetzungen besteht, wesentliche Planungsvoraussetzungen, wie z.B. Altlastensanierung oder Lärmschutz, allerdings noch zu klären sind. Im Detail werden für die beiden potenziellen Wohnbauflächen in Stellau folgende Planungsbewertungen gegeben:

Einschätzung des Konfliktpotenzials:

- Im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes relativ konfliktarme Standorte
- An beiden Standorten vom Umweltamt Kreis Stormarn erfasste Altablagerungen
- Wasserschutzgebiet

Planungsempfehlungen

- Der baulichen Entwicklung müssen ausreichende Detailuntersuchungen und gegebenenfalls Sanierung der Altablagerungen vorausgehen.
- Die Wohngebiete sind nach Westen (Übergang zur freien Landschaft) auch im Hinblick auf die Erholungsqualität des Raumes landschaftsgerecht einzubinden
- Für außerhalb der Baugebiete erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen Flächen der Biotopverbundachse des Stellauer Grabens vorrangig geprüft werden.

1.4.5 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes im B-Plan Nr. 4.11

Die unter den Kapiteln 1.4.1 bis 1.4.4 genannten Planungsziele charakterisieren den Standort als Ortsrandbereich, der in den überörtlichen Planungen für eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist. Als naturschutzrechtlich geschützte Objekte sind Bäume der gemeindlichen Baumschutzsatzung und ein randlich gelegener Knick zu berücksichtigen. Allgemein sind die geltenden Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß BNatSchG einzuhalten.

Aus den dargestellten Informationen wird ersichtlich, dass einer baulichen Entwicklung keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Aspekte (z.B. Lage im Natura 2000-Gebiet oder im Naturschutzgebiet) entgegenstehen. Hinsichtlich der Standortwahl werden die Ergebnisse des Entwicklungsgutachtens Stormarn – Hamburg beachtet und eine Fläche gewählt, für die keine Einwände hinsichtlich landschaftsplanerischer Ziele vorliegen.

Die speziellen Ziele des Umweltschutzes in der verbindlichen Bauleitplanung liegen vorrangig darin, einzelne erhaltenswerte Landschaftselemente in die Planung zu integrieren. Dieses wird durch folgende Planungen berücksichtigt:

- Festsetzung mehrerer zu erhaltender Bäume
- Festsetzung von Grünflächen zum Schutz der Wurzelräume und Kronen der zu erhaltenden Bäume
- Festsetzung eines Knickschutzstreifens zugunsten des westlich an das Plangebiet angrenzenden Knick.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

2.1.1 Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die Sommer 2012 durchgeführt und im Dezember 2013 auf Plausibilität überprüft wurde. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplans sowie aus verschiedenen Unterlagen und vorhabenbezogenen Untersuchungen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) über die zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Die Umweltauswirkungen werden sowohl gegenüber der aktuellen Situation betrachtet.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Auswirkungen

Die im B-Plan Nr. 4.11 festgesetzten bzw. anderweitig verbindlich geregelten sowie im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Umweltbericht zusammenfassend aufgeführt.

2.1.2 Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1998), Bodenübersichtskarte M. 1:200.000 (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe), Bodenbewertungen des MELUR (Internet 2013), Geotechnischer Bericht, Baugebiet Schulstraße in Stellau – B-Plan 4.11 (Dr. Lehnert + Wittorf 2013).
Beschreibung	Das Plangebiet liegt im Bereich mächtiger Sandablagerungen, die Bedeutung als Rohstofflagerstätte (Sand/Kiesvorkommen "Glinde") besitzen. Am nördlichen Rand beginnt eine wieder verfüllte Kiesabbaufäche. Die Böden der geplanten Wohnbaufläche gehören zum Typ Braunerde bis

	<p>Braunerde-Podsol mit sandigem Lehm als Bodenart. Die regionale Ertragsfähigkeit ist mittelwertig. Hinsichtlich einer Funktion als Lebensraum für natürliche Pflanzen liegen mittlere Feuchtigkeitsstufen (schwach frisch bzw. BKF 4) und damit keine extremen Standortverhältnisse wie besonders trocken oder besonders feucht vor.</p> <p>Die am Nordrand beginnende ehemalige Kiesabbaufäche stellt sich gemäß Altlastenkataster des Kreises Stormarn unter der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung als Ablagerung ohne Handlungsbedarf dar. Rund 1.000 m² dieser Fläche liegen im Plangebiet. Hierbei handelt es sich um eine mit Asphaltschotter befestigte Hofffläche. Aufgrund möglicher Schadstoffbelastungen wurde dieser Bereich im Rahmen einer Baugrunderkundung und –beurteilung (Dr. Lehnert + Wittorf, 2013) auf Kontaminationen überprüft. Bei der sensorischen Probenansprache wurden keine Hinweise auf Schadstoffe im Boden festgestellt. Zusätzlich wurde das Tragschichtmaterial auf Schadstoffe untersucht. Aufgrund hoher Schwermetallgehalte ist bei der Beseitigung dieses Baustoffs die Deponieverordnung zu berücksichtigen.</p>
Vorbelastung	<p>Bodenbearbeitung und Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. Teilversiegelung im Bereich der Hofffläche. Aufschüttungen im Bereich der Hofffläche und der Zufahrt.</p>
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.</p> <p>Aufgrund fehlender besonderer Standorteigenschaften und der anthropogenen Überprägung handelt es sich um Böden allgemeiner Bedeutung.</p>
Auswirkungen	<p>Bei Entwicklung des Wohngebiets werden rund 0,8 ha Bodenneuversiegelungen ermöglicht. Hierdurch werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts, Regulationsfunktion) beeinträchtigt.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird gegenüber der aktuellen Situation aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung von weniger als 2 ha und der nur allgemeinen Bedeutung der Bodenverhältnisse als nicht erheblich betrachtet.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Mit dem geplanten Standort werden Eingriffe in Böden besonderer Bedeutung, wie sie z.B. in den nördlichen Randbereichen der Ortslage Stellau aufgrund einer hohen Ertragsfähigkeit vorhanden sind, vermieden.</p> <p>Im Kronentraufbereich der zu erhaltenden Bäume sind Versiegelungen weitgehend ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Entfernung der Asphalttragschicht werden die Vorgaben der Deponieverordnung berücksichtigt.</p>
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<p><u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Abbuchung vom Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel (Extensivgrünland).</p>

2.1.3 Schutzgut Wasser

Untersuchungsrahmen	Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer, Kleingewässer.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1998), Bodenbewertungen des MELUR (Internet 2013), Geotechnischer Bericht, Baugebiet Schulstraße in Stellau – B-Plan 4.11 (Dr. Lehnert + Wittorf 2013).
Beschreibung	Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Grundwasser wurde bei 1,8 m bis 2,2 m unter Flur eingemessen. In nassen Zeiten können bis zu 0,5 m höhere Wasserstände auftreten. <u>Schutzgebiete:</u> Stellau liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Glinde.
Vorbelastung	Teilversiegelung im Bereich der Hoffläche.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Dem Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer kommt eine allgemeine Bedeutung zu. Dem Grundwasser wird in Hinsicht auf den Natürlichkeitsgrad eine allgemeine Bedeutung und in Bezug auf die Funktion als Wasserschutzgebiet eine besondere Bedeutung zugeordnet.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht rund 0,8 ha Neuversiegelungen. Hierdurch werden die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt. Die Beeinträchtigung von Grundwassererneuerung und Vorflut wird aufgrund der relativ geringen Flächenversiegelung von weniger als 2 ha und der nur allgemeinen Bedeutung der Gewässersituation als nicht erheblich betrachtet. Im Rahmen der Gartennutzung können Düngemittel und Biozide in das Grundwasser eingetragen werden. Dieses ist auch im Rahmen der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche möglich. Eine durch die Planung ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch einen Eintrag wassergefährdender Stoffe ist aufgrund der Nutzungsart (Wohnbaufläche) und der Entsorgung von Schmutzwasser über die Kanalisation (ein Entwässerungskonzept wird erarbeitet und mit dem Abwasserverband Siek abgestimmt) nicht anzunehmen.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidungsmaßnahmen	Begrenzung der Versiegelung über die Festsetzung einer GRZ.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Die Kompensation von Eingriffen in das Grundwasser wird über Maßnahmen für das Schutzgut Boden (Abbuchung vom Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel) erbracht

2.1.4 Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1998),
Beschreibung	Lokalklimatisch besitzt die Grünlandfläche Kaltluft bildende Funktion.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Flächen mit vorhandenem Freiraumklima werden in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen verändert. Aufgrund der lokalen Funktionen sind die Auswirkungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidungsmaßnahmen	Erhalt eines Großteils des Altbaumbestands.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Für das Schutzgut Klima besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

2.1.5 Schutzgut Luft

Untersuchungsrahmen	Frischluchtgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Datengrundlagen	"Luftqualität in Schleswig-Holstein Jahresübersicht 2012" (MLUR 2010).
Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Der Baumbestand an der Schulstraße besitzt allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Eine weitere Versiegelung von Böden und die Beseitigung eines Teils des Altbaumbestands sowie ein geringfügig erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität. Aufgrund der nur geringfügigen Veränderung sind die zukünftigen Belastungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-

Vermeidungsmaßnahmen	Erhalt eines Großteils des Altbaumbestands.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Für das Schutzgut Luft besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

2.1.6 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Nutzungs- und Biotoptypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1998), Ortsbesichtigung zur Einschätzung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und der gesetzlich geschützten Biotope Baumgutachten zum B-Plan 4.11 (Müller 2014).
Beschreibung	<p>Der überwiegende Teil des Plangebiets der stellt sich als Grünland dar.</p> <p>Ein an der Schulstraße gelegenes Grundstück wurde bis vor kurzem als Naturgarten mit Zier- und Nutzgartenanteilen sowie Freizeiteinrichtungen genutzt. Hier befinden sich unter anderem Staudenpflanzungen, mehrere junge zur Verpflanzung vorbereitete Obstbäume, junge Weidenpflanzungen (Weidentunnel) und brach liegende Bereiche.</p> <p>Zwischen der Schulstraße und dem ehemaligen Naturgarten befindet sich eine mehrere Meter breite Grasflur.</p> <p>Eine Teilfläche im Norden gehört zu einem Hofgrundstück. Die Fläche ist mit Asphalt-Schotter versehen und wird als Stellplatz genutzt.</p> <p>An der Schulstraße und am Nordrand des Plangebiets befindet sich ein teilweise sehr alter Baumbestand aus Linden, Schwarz-Erlen und Stiel-Eichen mit Stammumfängen zwischen 0,88 m und 3,10 m. Die Bäume wurden mittels eines Baumgutachtens untersucht und bis auf wenige Ausnahmen als erhaltenswert eingestuft.</p> <p>An der westlichen Plangebietsgrenze verläuft außerhalb des Plangebiets ein lückiger Knick mit mehreren Birken-Überhältern.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die Bäume an der Schulstraße und mehrere Bäume am nördlichen Plangebietsrand unterliegen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel. Der Knick westlich des Plangebiets ist ein gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.</p>
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung, Teilversiegelung im Bereich der Hoffläche.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.</p> <p>Das Grünland und der Naturgarten besitzen aufgrund der bisherigen regelmäßigen Nutzung und kurzfristigen Wiederherstellbarkeit allgemeine Bedeutung. Dem Baumbestand wird eine besondere Bedeutung zugeordnet.</p>
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen überwiegend allgemeiner Bedeutung. Durch die Positionierung von Grünflächen kann ein großer Anteil der schützenswerten Bäume erhalten werden. Für die Herstellung der Zufahrt zur Schulstraße müssen allerdings einige schüt-

	<p>zenswerte Bäume gefällt werden.</p> <p>Aufgrund der Betroffenheit von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung und da die schützenswerten Stiel-Eichen am Nordrand des Plangebiets sowie ein Teil des Baumbestands an der Schulstraße erhalten bleiben, werden durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ausgelöst.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Die am Nordrand stehende Baumreihe aus alten Eichen sowie mehrere Bäume an der Schulstraße werden als zu erhaltend festgesetzt.</p> <p>Die im Kronentraufbereich der Eichen geplanten Stellplatzflächen sind unter der Berücksichtigung wurzelschonender Maßnahmen herzustellen. Die Ausführungsplanung und deren Umsetzung ist von einem Baumpfleger zu begleiten.</p> <p>Der Knick liegt außerhalb des Plangebiets und wird nicht überplant. Durch die Festsetzung eines Knickschutzstreifens werden mögliche Beeinträchtigungen minimiert.</p>
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<p><u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Geringfügig Baumneupflanzung.</p> <p><u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Anlage eines Knicks sowie Baumneupflanzungen. Die Kompensation von Eingriffen in Vegetation allgemeiner Bedeutung wird über Maßnahmen für das Schutzgut Boden (Abbuchung vom Ökokonto) erbracht.</p>

2.1.7 Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
Datengrundlagen	<p>Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1998),</p> <p>Ortsbesichtigung zur Einschätzung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und der gesetzlich geschützten Biotope,</p> <p>Abfrage des Tierartenkatasters des LLUR (Stand 2013)</p> <p>Artenschutzbericht (Bioplan 2014, unveröffentlicht).</p>
Beschreibung	<p>Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im Plangebiet insbesondere die die am Gebietsrand vorhandenen Baumbestände mit Potenzial für Brutvögel und Fledermäuse sowie grundsätzlich alle dichteren Gehölzbestände als potenzielle Siedlungsräume für die in Schleswig-Holstein stark gefährdete Haselmaus.</p> <p>Zwar liegen im Tierartenkataster des LLUR für das Plangebiet keine Funddaten für das engere Plangebiet vor, doch befindet sich der Planungsraum in einem Bereich mit hoher Vorkommenswahrscheinlichkeit der Haselmaus.</p> <p>Vor dem Hintergrund der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen, der Geländebegehung zur Einschätzung des faunistischen Potenzials und Funddaten der weiteren Umgebung können folgende Aussagen zu Tiervorkommen</p>

getroffen werden:

Brutvögel: Als Brutvögel sind Arten der Siedlungsbereiche und Halboffenlandschaften zu erwarten. Im Randbereich der Grünlandfläche können Bodenbrüter wie Fitis, Fasan und Rebhuhn vorkommen. Aufgrund der halboffenen Landschaftsstruktur, die durch Knicks und Baumreihen gegliedert wird, ist das Vorkommen von typischen Offenlandarten wie Feldlerche und Schafstelze nicht zu erwarten. Die Baumbestände im Norden und an der Schulstraße sowie junge Gehölzbestände im Bereich des Naturgartens bieten einer Reihe an Gehölzbrütern Lebensraum, wie z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Gelbspötter, Klapper- und Mönchsgasmücke, Schwanzmeise, Gimpel und Grünfink. Die älteren Baumbestände können von Arten wie Ringeltaube, Zilpzalp, Grauschnäpper, Blau-, Kohl- und Sumpfmeise, Gartenbaumläufer, Kleiber, Buchfink und Stieglitz besiedelt werden. Die überhälterreichen Knickreste im Westen und Nordwesten bieten schließlich weiteren Arten wie Bluthänfling, Dorn- und Gartengrasmücke sowie der Goldammer geeignete Lebensräume. Bis auf das Rebhuhn, das zunehmend durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in seinem Bestand bedroht wird und auf der aktuellen Roten Liste auf der Vorwarnliste „V“ geführt wird, befinden sich alle potenziellen Brutvogelarten des Planungsraums in einem günstigen Erhaltungszustand und sind nicht gefährdet.

Amphibien: Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Gewässer mit Potenzial als Amphibienlaichgewässer. Auch relevante Sommer- oder Winterlebensstätten für artenschutzrechtlich zu beachtende Amphibien (wie Feucht-, oder Gehölzflächen) sind nicht vorhanden. Insofern sind im Gebiet allenfalls gelegentliche Einzelvorkommen von weit verbreiteten Arten wie Erdkröte oder Grasfrosch anzunehmen.

Säugetiere: Es können eine Reihe an Kleinsäugetern wie verschiedene Mäusearten sowie Wildkaninchen, Feldhase, diverse Marderarten, Füchse und Rehe erwartet werden.

Unter den Fledermäusen kann mit Vorkommen von Zwerg- und/oder Mücken- sowie Breitflügelfledermaus und dem Braunen Langohr ausgegangen werden. Alle Arten zählen zu den typischen Siedlungsfledermäusen in Schleswig-Holstein. Während die Breitflügelfledermaus ausschließlich anthropogene Strukturen besiedelt, nutzen die anderen drei Arten neben Gebäuden auch regelmäßig Baumquartiere. Gerade die alten Linden bieten den drei Arten geeignete Quartierpotenziale, die in geeigneten Baumhöhlen und Spalten durchaus auch Wochenstuben beherbergen können. Bei den älteren Eichen und Erlen ist eher von einer Eignung als Tagesquartier für Einzelindividuen auszugehen. Eine Winterquartiereignung ist in den Bäumen des Planungsraums nach gutachterlicher Einschätzung nicht gegeben. An einer Hütte auf dem Naturgarten-Gelände hängt ein Fledermaus-Spaltenkasten, der aber augenscheinlich in jüngster Vergangenheit von Fledermäusen nicht genutzt wurde (keine Besatzspuren, Spinnenweben vor dem Einflug). Während für die Breitflügelfledermaus die siedlungsnahen Grünländer als hochwertige Jagdhabitats einzuschätzen sind, jagen die drei übrigen, deutlich kleineren Arten vorzugsweise im Windschatten und entlang der Gehölze.

Im umliegenden Großraum besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit des Vor-

	<p>kommens der stark gefährdeten Haselmaus (RL2 in SH), wobei konkrete Vorkommenshinweise nur für die weitere Umgebung im Bereich Glinder Wald (70er Jahre) und Sachsenwald sowie für Böschungsabschnitte der Autobahnen vorliegen. Das Plangebiet liegt am Ortsrand und ist zumindest über einen lückigen Knick gut in das umgebende Knicknetz eingebunden. Da Haselmäuse auch die Kronenregionen von Bäumen besiedeln, kann ein Vorkommen der Art im Planungsraum nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Weitere Tiergruppen:</u> Generell bietet das Plangebiet Potenzial für viele weitere Tiergruppen (z.B. Insekten). Artenschutzrechtlich relevante Arten sind allerdings nicht zu erwarten.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Fledermäuse, Amphibien und die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse und die Haselmaus sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.</p>
Vorbelastung	Teilversiegelung im Bereich der Hoffläche.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Lebensraumqualität wird dem Raum aufgrund der Siedlungsnähe und des Vorkommens weit verbreiteter Lebensraumstrukturen eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.</p> <p>Auch den Gehölzbestände mit potenzieller Funktion als Lebensraum der stark gefährdeten und streng geschützten Haselmaus wird aufgrund der allgemein weiten Verbreitung derartiger Gehölzbestände eine allgemeine Bedeutung zugemessen</p> <p>Eine besondere Bedeutung kann allerdings den Linden an der an der Schulstraße zukommen, wenn diese Fledermauswochenstuben beherbergen.</p>
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht neue Versiegelungen und Überformungen auf Flächen mit überwiegend allgemeiner faunistischer Bedeutung. Darüber hinaus werden mehrere an der Schulstraße stehende Bäume, die Bedeutung für gehölzbrütende Vogelarten besitzen und gegebenenfalls als Tagesverstecke oder Quartiere von Fledermäusen sowie als Ganzjahreslebensraum von der Haselmaus genutzt werden, teilweise oder vollständig entfernt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind nicht zu prognostizieren, da das Plangebiet weit verbreitete Lebensraumstrukturen aufweist und weitgehend ungefährdete Arten zu erwarten sind.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Die am Nordrand stehende Baumreihe aus alten Eichen sowie mehrere Bäume an der Schulstraße werden als zu erhaltend festgesetzt.</p> <p>Der Knick liegt außerhalb des Plangebiets und wird nicht überplant. Durch die Festsetzung eines Knickschutzstreifens werden mögliche Beeinträchtigungen minimiert.</p>

	Im Rahmen der Vorhabenumsetzung sind Bauzeitenregelungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (siehe Kap. 2.2.5) zu beachten.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Geringfügig Baumneupflanzung. <u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Neuanlage eines Knicks sowie Baumneupflanzungen.

2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1998), Ortsbesichtigung zur Einschätzung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und der gesetzlich geschützten Biotope, Artenschutzgutachten (Bioplan 2014, unveröffentlicht), Abfrage des Tierartenkatasters des LLUR (Stand 2013).
Beschreibung	Der Baumbestand am Nordrand des Plangebiets und an der Schulstraße kann gegebenenfalls Lebensstätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten darstellen (Fledermauswochenstuben in den Linden). Am Plangebietsrand befinden sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) sowie weitere Gehölze mit Potenzial für Fledermäuse (Knicküberhänger). In allen Gehölzbeständen kann zudem das Vorkommen der stark gefährdeten Haselmaus nicht ausgeschlossen werden.
Vorbelastung	Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung sowie Teilversiegelungen im Bereich der Hoffläche.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar. Gegebenenfalls vorhandene Fledermausquartiere im Baumbestand besitzen aufgrund der Zuordnung der Fledermäuse zum Anhang IV der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung. Alle dichteren Gehölzbestände und Bäume sind als potenzieller Lebensraum der stark gefährdeten und zum Anhang IV der FFH-Richtlinie zugeordneten Haselmaus ebenfalls als Tierlebensräume besonderer Bedeutung einzuschätzen. Die Gehölzränder und Offenländer sind zwar kleinräumig von hoher Bedeutung für die lokale Fledermausfauna, stellen jedoch nur einen kleinen Teil der insgesamt verfügbaren Nahrungshabitatressourcen dar.
Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Gehölzbestände und damit Siedlungsräume der stark gefährdeten Haselmaus beseitigt. Durch die Fällung einer Linde ist darüber hinaus potenziell die Beseitigung eines Fledermausquartiers (Winterquartier/Wochenstube) nicht auszuschließen. Aufgrund der nur lokalen Betroffenheit sind die Auswirkungen allerdings nicht erheblich.

Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidungsmaßnahmen	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	

2.1.9 Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1998), Ortsbesichtigung (2013).
Beschreibung	Die überplante Fläche liegt am Ortsrand des dörflich geprägten Orteils Stellau und ist Bestandteil einer anschließenden gut ausgeprägten Knicklandschaft mit landesweiter Bedeutung als historische Kulturlandschaft. Die Baumreihen am Nordrand und an der Schulstraße besitzen ortsbildprägende Bedeutung. Die Hoffläche wird zeitweise als Abstellplatz für Wohnwagen genutzt.
Vorbelastung	Im Süden ist bereits ein neues Baugebiet vorhanden. Die auf der Hoffläche stehenden Wohnwagen stehen dem Charakter einer naturnahen Knicklandschaft und dem Charakter des dörflichen Ortsbildes entgegen.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt. Das Landschaftsbild des freien Landschaftsraums besitzt aufgrund der landesweit betrachteten guten Ausprägung der Knickstrukturen eine besondere Bedeutung. Als Einzelelemente des Landschafts- und Ortsbildes sind die Baumreihen am nördlichen Gebietsrand und an der Schulstraße von besonderer Bedeutung.
Auswirkungen	Mit der dargestellten Wohnbaufläche wird eine Fläche innerhalb eines Raums mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild überplant. Damit geht der bisher landschaftliche Charakter der Fläche verloren. Darüber wird die Baumreihe an der Schulstraße um mehrere Bäume reduziert. Da nur eine kleine Fläche zur Abrundung des Siedlungsrandes überbaut wird und die Eichenreihe sowie Teile des Baumbestands an der Schulstraße erhalten bleiben sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidungsmaßnahmen	Die Stieleichen am Nordrand sowie mehrere Bäume der Baumreihe an der Schulstraße werden durch Festsetzungen erhalten. Der am Westrand, außerhalb des Plangebiets, gelegene Knick bildet einen grünen Ortsrand.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Neugestaltung des Wohngebiets mit Grünflächen und einer Baumpflanzung.

2.1.10 Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1998), Ortsbesichtigung, Geotechnischer Bericht, Baugebiet Schulstraße in Stellau – B-Plan 4.11 (Dr. Lehnert + Wittorf 2013), Immissionschutz-Stellungnahme (Landwirtschaftskammer SH 2013).
Beschreibung	<p>Die geplante Fläche für Wohnbebauung stellt sich derzeit überwiegend als Grünland dar. Bis vor kurzem wurde ein Grundstück als Naturgarten genutzt. Im nördlichen Anschluss befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb und im südlichen Anschluss liegen Wohnbaugrundstücke.</p> <p>Am Nordrand des Plangebiets beginnt eine wieder verfüllte Kiesabbaufäche, die sich gemäß Altlastenkataster des Kreises Stormarn unter der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung als Altablagerung ohne Handlungsbedarf darstellt. Rund 1.000 m² dieser Fläche liegen im Plangebiet. Hierbei handelt es sich um eine mit Asphaltchotter befestigte Hoffläche. Aufgrund möglicher Schadstoffbelastungen wurde dieser Bereich im Rahmen einer Baugrunderkundung und –beurteilung (Dr. Lehnert + Wittorf, 2013) auf Kontaminationen überprüft. Im Rahmen der Boden-Luft-Messungen wurden keine Hinweise auf Schadstoffe im Boden festgestellt.</p> <p>Im Umgebungsbereich befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung, von denen aus Geruchsimmissionen in das Plangebiet möglich sind. Eine Immissionschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer kommt zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der Untersuchungen und der geltenden Richtwerte gegenüber einer Wohnbebauung keine Bedenken bestehen.</p>
Vorbelastung	Durch das Hineinreichen der nördlich gelegenen Altablagerung in die geplante Wohnbaufläche besteht ein zu untersuchendes Gefährdungspotenzial durch schädliche Ausgasungen aus dieser Fläche. Aktuelle Boden-Luft-Messungen haben allerdings keine Hinweise auf Schadstoffe im Boden festgestellt.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft, Gesundheit.</p> <p>Dem betroffenen Raum kommt aufgrund des historisch bedeutsamen Landschaftsbilds und der gleichzeitigen Funktion als Wohnumfeld eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Erholungsfunktion zu.</p>
Auswirkungen	<p>Mit dem B-Plan Nr. 4.11 werden neue Wohnbauflächen im Ortsteil Stellau und damit eine positive Entwicklung der Wohnfunktion ermöglicht.</p> <p>Hierfür wird eine Teilfläche der historischen Knicklandschaft geringfügig überplant. Für diese Fläche entfällt die Funktion als historische Kulturlandschaft und als Wohnumfeld. Die Überplanung der Fläche hat allerdings keine erheblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholung, da nur ein Randbereich der Siedlung betroffen ist und wertgebende Funktionen der</p>

	<p>Kulturlandschaft oder Erholungsfunktionen nicht gefährdet sind.</p> <p>Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu einer Altablagerungsfläche war zu Beginn der Planungen nicht gänzlich auszuschließen, dass Teile der nördlich gelegenen Altablagerungen auch in das vorgesehene Wohngebiet hineinragen und für eine Wohnnutzung schädliche Ausgasungen auftreten können. Im Rahmen aktueller Boden-Luft-Messungen wurden allerdings keine Hinweise auf Schadstoffe im Boden festgestellt. Vor diesem Hintergrund ist eine Gesundheitsgefährdung der zukünftigen Anwohner durch austretende Deponiegase nicht gegeben.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Im Zuge der Planungen wurde durch Boden-Luft-Messungen überprüft, dass gesundheitliche Gefährdungen der Anlieger durch mögliche Ausgasungen einer angrenzenden Altablagerung ausgeschlossen werden können. Ebenfalls wurde überprüft, dass im zukünftigen Wohngebiet keine Geruchsbelästigungen durch Tierhaltungen vorhanden sind.</p>
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<p>Im Sinne der Eingriffsregelung nicht erforderlich.</p>

2.1.11 Kultur- und Sonstige Sachgüter

Die überplante Fläche ist Bestandteil einer gut ausgeprägten Knicklandschaft mit landesweiter Bedeutung als historische Kulturlandschaft. Vielerorts ist allerdings eine vernachlässigte Knickpflege zu verzeichnen. Die geplante Wohnbebauung überplant einen ortsnah gelegenen Randbereich der Knicklandschaft. Der am Westrand gelegene Knick bleibt als grüner Ortsrand und Vernetzungselement weiterhin erhalten.

2.1.12 Wechselwirkungen und -beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern grundlegend bereits berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt.

Tab 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern der Umwelt

		Umweltbelange						Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden			■	•	■	•	■	•	—
Wasser		■		•	■	•	•	•	•
Klima		•	•		•	—	•	■	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•		■	•	•	•
Landschaft		—	—	—	•		■	•	■
Kulturgüter		—	—	—	•	■		•	•
Wohnen		•	•	■	■	■	•		■
Erholung		•	•	—	■	•	•	•	

A beeinflusst B: ■stark • mittel • wenig — gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die z.B. Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird.

Im Folgenden werden einige für den B-Plan Nr. 4.11 mögliche Wirkungsfolgen dargestellt, die durch die Wechselwirkungen ausgelöst werden.

Überbauung, Bodenversiegelung

- Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum sowie Nahrungsangebot für Tiere.

Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Beseitigung von Gehölzen → Beeinträchtigung bzw. Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

Angebot von Wohnbauflächen

- Verbesserung der Wohnfunktion → Erhöhte Freizeitnutzung im Gebiet → Zunahme an Störeinflüssen auf Natur und Landschaft.

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Durch die Wechselwirkungen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen ausgelöst. Die weiterführenden Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen.

2.1.13 Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

In der folgenden Tabelle sind die in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigten zu erwartenden erheblichen vorteilhaften und nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in der Übersicht dargestellt.

Tab. 2: Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut
Boden	-
Wasser	-
Klima	-
Luft	-
Pflanzen	Die in der 33. Änderung des F-Plans genannten möglichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen durch eine Beseitigung mehrerer alter schützenswerter Bäume konnten im Rahmen des B-Plans Nr. 4.11 durch Erhaltungsfestsetzungen für den maßgeblichen Baumbestand vermieden werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind entsprechend nicht mehr anzunehmen.
Tiere	-
Biologische Vielfalt	-
Landschaft	-
Mensch	-
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

2.2 Schutzgebiete und –objekte

2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4.11 und dessen relevantem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Daher ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.

2.2.2 Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

Am westlichen Gebietsrand befindet sich, außerhalb vom Plangeltungsbereich, ein gesetzlich geschützter Knick. Eine Beeinträchtigung durch die zukünftig angrenzenden Gartennutzungen kann durch die Festsetzung eines Knickschutzstreifens auf den Privatgrundstücken minimiert, allerdings voraussichtlich nicht vollständig vermieden werden. Vor dem Hintergrund der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2013) werden die angenommenen Beeinträchtigungen durch die Anpflanzung eines 127 m langen Ersatzknicks auf dem Flurstück 4/3 der Flur 1 in der Gemarkung Willinghusen im Ausgleichsverhältnis 1:1 kompensiert.

Der Knick am westlichen Gebietsrand des B-Plans Nr. 4.11 behält weiterhin den Status als gesetzlich geschütztes Biotop. Falls dieser Knick im Rahmen eines anderweitigen nachfolgenden Vorhabens entwidmet oder beseitigt wird, soll für den hierfür erforderlichen Knickausgleich die über den B-Plan Nr. 4.11 bereits erfolgte Teilkompensation von 127 m Ersatzknick mit angerechnet werden.

2.2.3 Bäume der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel

Für die Umsetzung der Planung müssen 5 Bäume, die dem Schutz der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel unterliegen, beseitigt werden. Es erfolgen Ausgleichspflanzungen nach Vorgaben der Baumschutzsatzung.

2.2.4 Wasserschutzgebiet Glinde

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Glinde. Die Zone III umfasst das gesamte Einzugsgebiet der Brunnenanlage. Sie wurde eingerichtet, damit das Grundwasser hauptsächlich vor chemisch schwer abbaubaren Verunreinigungen geschützt werden kann. Entsprechend beziehen sich die Regelungen für die Schutzzone III auf eine Unterbindung der Einträge von wassergefährdenden Stoffen. Maßgebliche Gefährdungen, wie sie durch eine direkte Einleitung von Schmutzwasser, durch eine Verminderung der das Grundwasser abdeckender Bodenschicht oder durch die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ausgelöst werden können, sind durch die Entwicklung der geplanten Wohnbaufläche nicht anzunehmen.

2.2.5 Besonderer Artenschutz

Im Plangeltungsbereich befinden sich eine Vielzahl gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Arten sowie voraussichtlich einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Anhand vorliegender Informationen zur Lebensraumausstattung und einer Höhlenbaumkartierung wurde eine faunistische Potenzialanalyse unter der besonderen Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten und für das geplante Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (Bioplan 2014, unveröffentlicht). Die Ergebnisse der Bestandserfassung sind

im Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere" dargestellt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung wiedergegeben.

Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Erster Schritt des Prüfverfahrens ist eine **Relevanzprüfung**. Diese hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 44 (1) und 44 (5) BNatSchG sowie der faunistischen Potenzialanalyse zum Plangebiet (siehe Ergebnisse in Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere") sind für den Plangeltungsbereich Vögel, die Haselmaus sowie Fledermäuse zu betrachten.

In einem zweiten Schritt, der **Konfliktanalyse**, ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können und welche Maßnahmen erforderlich sind um gegebenenfalls mögliche Verbotstatbestände zu vermeiden zu können.

Die Planung ermögliche Versiegelungen und Überformungen von Grünland und Grasfluren sowie die Beseitigung einer Linde, mehrerer Schwarz-Erlen und kleinflächig Strauchbeständen (ehemaliger Naturgarten).

Brutvögel

Durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen sind Beeinträchtigungen von Vogellebensräumen zu erwarten. Das Gebiet wird in erster Linie durch weitgehend ungefährdete Arten besiedelt.

Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Gehölzschnitte und Baumfällungen zum Schutz der Gehölzfrei- und -höhlenbrüter sowie die Baufeldvorbereitung im Bereich der Gras- und Ruderalfluren zum Schutz der Bodenbrüter außerhalb der Hauptbrutzeiten durchzuführen. So kann ausgeschlossen werden, dass sich Eier, Nestlinge oder brütende Vögel auf den Nestern befinden, die im Zuge der Arbeiten geschädigt werden könnten. Die Brutzeit der festgestellten Arten umfasst den Zeitraum zwischen Anfang März bis Ende August.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen der Vogelwelt durch den Baubetrieb oder die geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits durch angrenzende Wohnbebauung, Gartennutzung

und die Hofbewirtschaftung vorbelastet, so dass die vorkommenden Arten hieran angepasst sind. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Arten ist nicht zu erwarten, das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Mit den Planungen wird lediglich in geringem Umfang in Gehölzbestände eingegriffen, so dass nur wenige Niststätten verloren gehen. Zudem zählen alle Arten zu den häufigen und anpassungsfähigen Siedlungsbewohnern, so dass bei ihnen vorausgesetzt werden kann, dass sie nach dem Eingriff auf gleiche oder ähnlich strukturierte Habitatstrukturen in der Nachbarschaft, wo daran kein Mangel herrscht, ausweichen können. Die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Vogelarten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erfüllt und ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist der Raum als potenzielles Jagdrevier zu betrachten. Darüber hinaus können mehrere im Gebiet vorhandene Linden als Wochenstuben dienen. Als Quartiergäste sind vor allem weit verbreitete Arten wie Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr zu erwarten. Durch das Vorhaben werden ein potenzielles Jagdrevier verändert und die Beseitigung einer Linde ausgelöst, die als Sommerquartier genutzt werden könnte.

Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind bei erforderlichen Baumfällungen Bäume ab einem Stammdurchmesser von 20 cm in einer Zeit zu fällen, in der ein Aufenthalt von Fledermäusen in Spalten und Höhlen ausgeschlossen werden kann. Dieses ist in der Regel zwischen den ersten Nachtfrost im von Anfang Dezember bis Ende Februar gegeben.

Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Fledermäusen durch den Baubetrieb oder den Betrieb der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits Lärmemissionen (Fahrzeugverkehr, umliegende Wohnnutzung) vorbelastet, so dass das Arteninventar bereits hieran angepasst ist. Der zukünftige Baubetrieb ist nur temporär und während der Bauzeiten und der späteren Flächennutzung sind keine außerordentlichen Geräuschemissionen zu erwarten, die eine maßgebliche Veränderung bedeuten und die Fledermäuse derart stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Hinblick auf den Verlust von Lebensstätten ist davon auszugehen, dass die Eignung als Jagdgebiet für die bebauten Bereiche des Plangebiets verloren geht. Diese Flächen sind jedoch nur als Teilstück eines großräumigen Nahrungshabitats zu sehen, das durch die Realisierung der Maßnahme nicht maßgeblich eingeschränkt wird. Hinsichtlich des möglichen Quartierverlustes (ggf. Sommerquartier) durch die Fällung der Linde ist ebenfalls nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung auszugehen. So bietet die umliegende Landschaft und die Baumreihe an der Schulstraße weitere potenzielle Höhlenbäume. Zudem ist zu berücksichtigen, dass vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung Baumpflanzungen vorgenommen werden, die nach einer gewissen Entwicklungszeit wieder als Lebensraum für die betroffenen Arten zur Verfügung stehen werden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Fledermausarten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erfüllt und ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Haselmaus

Durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen geht ein potenzieller Teillebensraum der Haselmaus verloren.

Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Gehölze und Bäume in der Zeit vom 15.11.-31.03. auf den Stock zu setzen. In diesem Zeitraum befinden sich Haselmäuse zum Winterschlaf in Bodennestern, so dass die Gehölze ohne Gefährdung der Tiere heruntergenommen werden können.

Im direkt auf den Gehölzschnitt folgenden Frühjahr (ab Mitte Mai), wenn die Haselmäuse aus dem Winterschlaf erwacht und in umliegende Gehölzbestände gewandert sind, kann die Bodenschicht mit dem Wurzelwerk der Gehölze abgetragen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass in den betreffenden Bereichen keine Vögel nisten können, da dieser Zeitpunkt bereits wieder mitten in der Hauptbrutzeit der heimischen Vögel liegt. Ggf. sind dort dann zur Vermeidung von Vogelbruten Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Haselmäusen durch den Baubetrieb oder den Betrieb der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits Lärmemissionen (Fahrzeugverkehr, umliegende Wohnnutzung) vorbelastet, so dass möglicherweise vorkommende Haselmäuse bereits hieran angepasst sind. Der zukünftige Baubetrieb ist nur temporär und während der Bauzeiten und der späteren Flächennutzung sind keine außerordentlichen Geräuschemissionen zu erwarten, die eine maßgebliche Veränderung bedeuten und die Haselmäuse derart stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Mit den Planungen wird lediglich in geringem Umfang in Gehölzbestände eingegriffen, so dass nur sehr wenig potenzieller Lebensraum verloren geht. Die ökologische Funktion der Lebensstätten der Haselmaus bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erfüllt und ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich wird.

Folgende Bauzeiten sind zu beachten:

- Die Beseitigung von Gehölzen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum 15.11.-31.03. möglich. Die Entfernung des Wurzelwerks ist im darauffolgenden Frühjahr ab Mitte Mai vorzunehmen.
- Die Beseitigung von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 20 cm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen in den Zeitraum 01.12.-28/29.02. zu legen.

Die genannten Bauzeiten sind im Rahmen der Umsetzung des B-Plans Nr. 4.11 zu beachten.

2.3 Eingriffsregelung

Der B-Plan Nr. 4.11 ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf bisher un bebauten Flächen. Da die neuen Bauflächen einen Verlust von Bodenfunktionen und die Beseitigung von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung ermöglichen, werden mit dem B-Plan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz sowie deren Berücksichtigung im Rahmen des Vorhabens werden in einem gesonderten Land-

schaftsplanerischen Fachbeitrag (BHF Bendfeldt Herrmann Franke 2014) erläutert. Die hierin beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem vorangehenden Kapitel 2.1 "Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen" des Umweltberichtes in Stichpunkten dargestellt.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt gemäß der Anlage des Gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (IM und MELUR 2013). Darüber hinaus werden für Knicks die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2013) berücksichtigt.

Innerhalb des B-Plangebietes sind als naturschutzfachliche Eingriffe die Neuversiegelung von Boden sowie Beeinträchtigungen von Vegetationen besonderer Bedeutung (Verlust mehrere prägende Einzelbäume, Beeinträchtigung eines Knicks), zu verzeichnen. Hierdurch entstehen Ausgleichsbedarfe von 0,32 ha Ausgleichsfläche zur Entwicklung von naturnahen Biotoptypen auf bisher intensiv genutzten Flächen, 127 m Knickneuanlage und 10 Einzelbaumpflanzungen.

Als Ausgleichsleistung wird im B-Plangebiet eine Baumneupflanzung angerechnet. Das verbleibende Defizit wird außerhalb des Plangeltungsbereichs durch eine Knickneuanlage, Einzelbaumpflanzungen und die Abbuchung vom Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel kompensiert. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Neuanlage eines 127 m langen Knicks auf dem Flurstück 4/3 der Flur 1 in der Gemarkung Willinghusen
- Anpflanzung von 9 standortgerechten heimischen Laubbäumen auf dem Flurstück 37 der Flur 1 in der Gemarkung Barsbüttel
- Abbuchung von 3.213 m² Extensivgrünland aus dem Ökokonto der Ausgleichsfläche Nr. 47 der Gemeinde Barsbüttel (Flurstück 258/37 der Flur 2 in der Gemarkung Stellau).

2.4 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist anzunehmen, dass die bisher geltenden Planungen für das Gebiet umgesetzt werden. Hierbei würde der Großteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche bestehen bleiben und Bauflächen könnten nur in deutlich geringerem Ausmaß an der Schulstraße entwickelt werden. Eine Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen wäre damit aufgrund der ohnehin als unerheblich bewertenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht verbunden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein wichtiges Ziel bei der Ausarbeitung des Plans Nr. 4.11 war die weitgehende Erhaltung der schützenswerten Baumbestände. Hierfür wurde ein gesondertes Baumgutachten angefertigt, indem der Erhaltungswert der Bäume und Gefährdungen durch bauliche Entwicklungen bewertet wurden. Aufbauend auf dieses Gutachten wurden mögliche Bau- und Verkehrsflächen so angeordnet, dass schützenswerter Baumbestand soweit wie möglich erhalten werden kann. Insbesondere wurde zum Schutz der am Nordrand stehenden Stieleichen die Erschließungsstraße zu Gunsten einer Erweiterung der Grünfläche und zu Lasten der Wohngebiete weiter nach Süden verlegt. Lediglich einige Stellplatzanlagen sind noch im Wurzelraum einiger Eichen positioniert. Hier werden zum Schutz der Bäume wurzelschonende Maßnahmen (Herstellung der Stellplätze durch Handschachtung, Vorgabe eines wurzelraumschonenden Oberflächenbelags) vorgegeben.

3. ERGÄNZENDE ANGABEN

3.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Es liegen nur wenige konkrete Aussagen über die im Geltungsbereich vorhandenen Tierarten vor. Die vorliegenden Informationen genügen jedoch für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen.

3.2 Überwachung

Die Gemeinde Barsbüttel überprüft, ob im Bereich des westlich angrenzenden Knicks unzulässigerweise Müll oder Gartenabfälle abgelagert werden.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Vorhaben

Die Gemeinde Barsbüttel plant im Ortsteil Stellau die Arrondierung von Wohnbauflächen um den örtlichen Bedarf decken zu können. Sie stellt zu diesem Zweck den B-Plan Nr. 4.11 auf.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zu Schutzgebieten und -objekten, zur Eingriffsregelung, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung: Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Stellau. Die Böden sind sandig geprägt. Es besteht unmittelbare Nähe zu einer verfüllten ehemaligen Kiesgrube mit Altlastenverdacht. Aktuelle Untersuchungen haben allerdings keine schädlichen Ausgasungen dieser Fläche festgestellt. Das Klima lässt sich als allgemeines Freiraumklima ohne besondere Funktionen beschreiben. Als Vegetation sind im Gebiet eine große Grünlandfläche, ein bis vor kurzem genutzter Naturgarten und Großbaumbestand vorhanden. Hinsichtlich relevanter Tiervorkommen bietet das Gebiet vorrangig Lebensraum für anspruchslose Vogelarten der Halboffenlandschaft, für Fledermäuse und für die Haselmaus. Der Landschaftsteil besitzt für den Mensch Funktionen als landschaftliches Wohnumfeld.

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind vorhanden: Bäume, die der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel unterliegen, Vögel als besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und gegebenenfalls Fledermäuse und die Haselmaus als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, Zone III des Wasserschutzgebiets Glinde. Am Westrand befindet sich außerhalb des Plangebiets ein Knick mit Bedeutung als besonders geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Wasser (Wasserschutzgebiet), Pflanzen (Altbaumbestand), Tiere (Altbaumbestand mit Eignung für Fledermausquartiere), Biologische Vielfalt (gegebenenfalls Fledermausquartiere und Lebensraum Haselmaus), Landschaft (historische Knicklandschaft), Mensch (Erholung) und Kultur- und Sonstige Sachgüter (historische Knicklandschaft) besondere Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Schutzgüter allgemeine Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Boden, Klima und Luft wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Mit der Planung werden Neuversiegelungen und die Beseitigung mehrerer Bäume ermöglicht. Erhebliche Auswirkungen entstehen hierdurch nicht.

Vermeidungsmaßnahmen: Zum weitgehenden Erhalt des schützenswerten Baumbestandes wurden Bauflächen und Verkehrsflächen möglichst verträglich positioniert.

Schutzgebiete und -objekte

Der an das Gebiet angrenzender Knick bleibt im Bestand erhalten. Mehrere Bäume, die dem Schutz der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel unterliegen, müssen für das geplante Vorhaben entfernt werden.

Artenschutz

Im Plangeltungsbereich sind besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 vorhanden. Nach Durchführung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Vorhabensausführung ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht erreicht werden.

Eingriffsregelung

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des B-Plans Nr. 4.11 durch einen gesonderten Fachbeitrag. Im Plangeltungsbereich werden zum Ausgleich von unvermeidbaren eingriffsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens Baumneupflanzungen angerechnet. Das verbleibende Defizit wird außerhalb des Plangeltungsbereichs durch eine Knickneuanlage, eine Abbuchung vom Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel und Baumneupflanzungen kompensiert.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Eine Nichtdurchführung des Vorhabens führt aufgrund der nur geringfügigen Umweltauswirkungen nicht zu einer Reduzierung erheblicher nachteiliger oder vorteilhafter Umweltauswirkungen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten, mit denen geringere nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen verbunden wären, sind aufgrund der nur geringfügigen Umweltauswirkungen nicht relevant.

Ergänzende Angaben

Hinweise auf Kenntnislücken: Bezüglich der Fauna wurde keine Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Überprüfung vorhandener Daten und eine Bewertung der Lebensraumstrukturen reichen allerdings zur Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus.

Überwachung: Die Gemeinde Barsbüttel überprüft unzulässige Ablagerungen von Müll oder Gartenabfälle im Bereich des westlich angrenzenden Knicks.